

**FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Festlegung
hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller
Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (BK4-13-739) vom
11.12.2013**

Allgemeine Verfahrensfragen	6
1. Gibt es in Zukunft nur noch das Anzeigeverfahren oder wird das Genehmigungsverfahren parallel aufrechterhalten?	6
2. Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Anzeige des Letztverbrauchers nebst vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorliegen?	6
3. Wird der Eingang der Anzeige bei der zuständigen Regulierungsbehörde dem Letztverbraucher bzw. dem Netzbetreiber von dieser bestätigt?	6
4. Läuft die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bzw. eines individuellen Netzentgelts für stromintensive Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ab dem Zeitpunkt der Anzeige oder hat das individuelle Netzentgelt Wirkung für das gesamte Kalenderjahr?	6
5. Wie lange ist die Vereinbarung wirksam?	7
6. Welche Gebühren fallen im Rahmen des Anzeigeverfahrens an?	7
7. Unter welchen Bedingungen leitet die zuständige Regulierungsbehörde nach erfolgter Anzeige ein Untersagungsverfahren für die Vereinbarung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bzw. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ein?	7
8. Welche Gebühren fallen bei Einleitung eines Untersagungsverfahrens an?	7
9. Ist es bei der Ermittlung des Lastverhaltens im Hochlastzeitfenster bzw. bei der Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden und dem Jahresverbrauch des Letztverbrauchers für die Bestimmung von Entgelten gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 bis 4 StromNEV möglich auf Prognosedaten abzustellen, falls entweder seitens des Netzbetreibers keine Daten für das Basisjahr vorliegen oder falls mit den Daten des Basisjahrs die Grenzwerte nicht erreicht werden?	8
10. Welche Form muss eine Zustimmungserklärung des Lieferanten zu Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte für atypische bzw. stromintensive Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 S. 1 bzw. 2 StromNEV zwischen Letztverbrauchern und Netzbetreibern einhalten?	8
11. Muss bei einem Lieferantenwechsel eine neue Anzeige erfolgen?	8
12. Ist eine Vollmacht des Letztverbrauchers für den Lieferanten erforderlich, wenn dieser eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber abschließt?	9
13. Ist bei einer neu geschlossenen Vereinbarung, beispielsweise aufgrund von Lieferanten-, Netzbetreiber- oder Spannungswechsel, eine erneute Anzeige erforderlich?	9
14. Gelten für geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 Abs. 2 und 3 EnWG gesonderte Bestimmungen in Hinblick auf § 19 Abs. 2 S. 1 bzw. 2 StromNEV?	9

Netzentgelte für atypische Netznutzung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV).....	10
15. Wann müssen Vereinbarungen über Netzentgelte für atypische Netznutzung, für die bis zum Jahr 2013 ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, erstmals angezeigt werden?	10
16. Ist bei Vereinbarungen aus den Jahren 2011 und 2012, für die eine Genehmigung erteilt wurde, nach Auslaufen der Genehmigung im Rahmen des Anzeigeverfahrens ab dem 1. Januar 2014 neben den Erheblichkeitsschwellen auch die Mindestverlagerung in Höhe von 100 kW zu berücksichtigen?	10
17. Können mehrere Hochlastzeitfenster die festgelegte Maximaldauer von 10 Stunden je Tag in Summe überschreiten?	10
18. Ist es im Falle des Bestehens mehrerer Hochlastzeitfenster möglich, diese jeweils auf drei Stunden auszudehnen?	10
19. Welcher Maximalwert ist bei mehreren Hochlastzeitfenstern heranzuziehen?	10
20. Welche Tage sind bei der Berechnung der Hochlastzeitfenster konkret ausgenommen?	11
21. Wie ist die Begrenzung eines Hochlastzeitfensters vorzunehmen, wenn dieses nach Bestimmung der 5 %-Trennlinie 10 Stunden überschreitet?	11
Individuelle Netzentgelte (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV)	11
22. Wie wird die Benutzungsstundenzahl berechnet?	11
23. Welche Informationen erhält der Letztverbraucher bei der Berechnung des physikalischen Pfads vom Netzbetreiber?	11
24. Ist der Netzbetreiber verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem Letztverbraucher offenzulegen?	12
25. Ist im Falle der Bildung des physikalischen Pfads in ein vorgelagertes Netz auch der vorgelagerte Netzbetreiber zur Bereitstellung von Informationen an den Letztverbraucher oder den nachgelagerten Netzbetreiber verpflichtet?	12
26. Kann der Letztverbraucher die Berechnung verschiedener physikalischer Pfade verlangen und wer trägt die Kosten für die Berechnung?	12
27. Was ist unter einem Entnahmepunkt im Sinne von § 2 Nr. 1 StromNEV zu verstehen?	12
28. Unter welchen Voraussetzungen sind mehrere Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle zusammenzufassen?	12
29. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Abnahmestelle und einer Entnahmestelle?	13
30. Besteht ein Unterschied zwischen dem Begriff der Abnahmestelle und dem Begriff des für die Bildung des physikalischen Pfads maßgeblichen Netzanschlussanschlusspunktes?	13
31. Wann ist ein räumlicher Zusammenhang der elektrischen Einrichtungen gegeben?	14
32. Wann ist ein physikalischer Zusammenhang der elektrischen Einrichtungen gegeben?	14

33. Können Entnahmepunkte in unterschiedlichen Netz- und Umspannebenen Teil einer Abnahmestelle sein?	14
34. Sind Einspeisepunkte, die ausschließlich für die Einspeisung elektrischer Energie genutzt werden mit Entnahmepunkten bei der Bildung einer Abnahmestelle zusammenzufassen?	14
35. Sind bei der Ermittlung der Abnahmestelle die Entnahmepunkte von Unternehmen, die im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, zu berücksichtigen?	15
36. Besteht ein Wahlrecht bei der Zusammenfassung von Entnahmepunkten zu einer Abnahmestelle?	15
37. Besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt für Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage auch dann, wenn die Kundenanlage insgesamt diese Voraussetzungen nicht erfüllt? 15	
38. Welche Voraussetzungen muss eine Erzeugungsanlage erfüllen um für die Bildung des physikalischen Pfads in Betracht zu kommen?	15
39. Wann ist eine Erzeugungsanlage als Eigenerzeugungsanlage im Sinne von Nr. 38 der FAQ anzusehen?	16
40. Ist es möglich, den physikalischen Pfad zu einer geeigneten Erzeugungsanlage im Netz eines anderen Netzbetreibers zu bilden? Ist in einem solchen Fall der physikalische Pfad durchgehend bis zur Erzeugungsanlage oder bis zum Netzknoten zu berechnen, an dem der Letztverbraucher angeschlossen ist?	16
41. Ist es möglich, für die Berechnung des physikalischen Pfads auch mehrere Erzeugungsanlagen gleichzeitig zu betrachten, sofern kein wirtschaftlich darstellbarer Pfad zu einer einzelnen Erzeugungsanlage mit hinreichend großer, konstant verfügbarer Leistung existiert?	16
42. Können Erzeugungsanlagen innerhalb einer Kundenanlage, die nicht unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind, als geeignete Erzeugungsanlage in Betracht kommen?	17
43. Ist ein Netzknoten, der sich innerhalb einer Netzebene befindet und keine Übergabe zwischen zwei Netzebenen ermöglicht, für die Bildung des physikalischen Pfads geeignet?	17
44. Wie sind die für die Bildung des physikalischen Pfads erforderlichen Betriebsmittel zu bestimmen?	17
45. Gelten die Vorschriften nach §§ 4 ff. StromNEV für die Berechnung der CAPEX (Kapitalkosten) auch dann, wenn keine hinreichenden Daten zu den Betriebsmitteln vorliegen?	17
46. Kann für die Berechnung der OPEX (Betriebskosten) eines physikalischen Pfads eine Schlüsselung oder ein pauschaler Ansatz gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV angewendet werden, wenn eine direkte Zuordnung von OPEX zu Betriebsmitteln nicht möglich ist?	17
47. Wie ist mit singularär genutzten Betriebsmitteln gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV im Rahmen der Berechnung des physikalischen Pfads zu verfahren?	18
48. Ist Netzreserve nur für den Ausfall der Erzeugungsanlage oder auch für die Betriebsmittel des physikalischen Pfads anzusetzen?	18

49. Welche Preiskategorie ist für die Netzreservekapazität anzusetzen (0-200h/a; 200-400h/a; 400-600h/a)?	18
Fallbeispiele zur Bildung von Abnahmestellen	19

ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

ANZEIGEVERFAHREN

1. Gibt es in Zukunft nur noch das Anzeigeverfahren oder wird das Genehmigungsverfahren parallel aufrechterhalten?

Die Einführung des Anzeigeverfahrens dient der Entbürokratisierung und löst grundsätzlich das Genehmigungsverfahren ab dem Jahr 2014 ab.

2. Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Anzeige des Letztverbrauchers nebst vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorliegen?

Der Letztverbraucher hat bis zum 30. September des Kalenderjahres, für das die Vereinbarung erstmalig Anwendung finden soll, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen für die Anzeige vollständig bei der nach § 54 EnWG zuständigen Regulierungsbehörde vorliegen. Ist die Anzeige zu dem genannten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig bei der zuständigen Regulierungsbehörde eingegangen, ist sie als unwirksam anzusehen; in diesem Falle entfaltet das individuelle Netzentgelt in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Wirkung. Zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen kann die Checkliste der Bundesnetzagentur verwendet werden (Beiblatt „Ergänzende Informationen für die Anzeige einer Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 S. 1 bis 4 StromNEV“ unter Beschlusskammer 4 → Aktuelles → allgemeine Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur).

3. Wird der Eingang der Anzeige bei der zuständigen Regulierungsbehörde dem Letztverbraucher bzw. dem Netzbetreiber von dieser bestätigt?

Der Eingang der Anzeige wird auf Wunsch jeweils dem Letztverbraucher und dem zugehörigen Netzbetreiber durch die zuständige Regulierungsbehörde bestätigt. Mit der Eingangsbestätigung erfolgt keine Information über die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Anzeige gegenüber dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber.

4. Läuft die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bzw. eines individuellen Netzentgelts für stromintensive Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ab dem Zeitpunkt der Anzeige oder hat das individuelle Netzentgelt Wirkung für das gesamte Kalenderjahr?

Die Wirkung eines individuellen Netzentgelts für Letztverbraucher beginnt grundsätzlich nicht mit dem Zeitpunkt der Anzeige, sondern erstreckt sich auf ein ganzes Kalenderjahr. Für die Wirksamkeit der Vereinbarung kommt es auf den fristgerechten Eingang der Anzeige bei der zuständigen Regulierungsbehörde an. Die Verrechnung kann vom Netzbetreiber nach Anzeige rückwirkend für den vereinbarten Geltungszeitraum der geschlossenen Vereinbarung vorgenommen werden.

5. Wie lange ist die Vereinbarung wirksam?

Die Vereinbarung kann grundsätzlich unbefristet geschlossen werden. In diesem Fall sind entsprechende Regelungen in der Vereinbarung erforderlich, wie zukünftig notwendige Anpassungen an wesentlichen Parametern (die sich jährlich ändern) vorgenommen werden (z.B. Netzentgelte, Kosten für Verlustenergie und Netzreservekapazität). Die Regulierungsbehörden empfehlen eine Befristung auf fünf Jahre.

6. Welche Gebühren fallen im Rahmen des Anzeigeverfahrens an?

Im Unterschied zum bisherigen Genehmigungsverfahren fallen für die Entgegennahme von Anzeigen durch die zuständige Regulierungsbehörde grundsätzlich keine Gebühren an.

7. Unter welchen Bedingungen leitet die zuständige Regulierungsbehörde nach erfolgter Anzeige ein Untersagungsverfahren für die Vereinbarung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bzw. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ein?

Die Einleitung eines Untersagungsverfahrens ist stets von einer Einzelfallprüfung abhängig. Im Regelfall wird ein Untersagungsverfahren eingeleitet, wenn die Vereinbarung Regelungen enthält, die mit den Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Netzentgelts für atypische Nutzung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bzw. für die Vereinbarung eines Netzentgelts für stromintensive Nutzung gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sowie den in der Festlegung definierten Kriterien der sachgerechten Ermittlung nicht in Einklang stehen oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig sind, bzw. wenn die anspruchsbegründenden Kriterien für die Netznutzung in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt wurden. Ist davon auszugehen, dass die Kriterien dauerhaft nicht erfüllt werden, kommt ein Untersagungsverfahren in Betracht. Auch bei nicht fristgerecht eingereichten, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen kann die zuständige Regulierungsbehörde ein Untersagungsverfahren gegen die Parteien der Vereinbarung einleiten. Sollte aufgrund der genannten Punkte die Einleitung eines Untersagungsverfahrens notwendig sein, wird sowohl der Letztverbraucher als auch der Netzbetreiber hierüber in Kenntnis gesetzt.

Grundsätzlich sind auch stichprobenartige Überprüfungen durch die zuständige Regulierungsbehörde möglich.

8. Welche Gebühren fallen bei Einleitung eines Untersagungsverfahrens an?

Die Entscheidung im Untersagungsverfahren ist grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 91 Abs. 1 Nr. 6 EnWG). Die konkrete Höhe der Gebühren hängt vom Einzelfall ab und richtet sich nach dem mit dem Untersagungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand sowie dem wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit (§ 91 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EnWG).

9. Ist es bei der Ermittlung des Lastverhaltens im Hochlastzeitfenster bzw. bei der Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden und dem Jahresverbrauch des Letztverbrauchers für die Bestimmung von Entgelten gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 bis 4 StromNEV möglich auf Prognosedaten abzustellen, falls entweder seitens des Netzbetreibers keine Daten für das Basisjahr vorliegen oder falls mit den Daten des Basisjahrs die Grenzwerte nicht erreicht werden?

Der Netzbetreiber kann von Ist-Daten abweichende Prognosewerte zugrunde legen, wenn der Letztverbraucher ihm glaubhaft darlegt, dass er zukünftig die anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllen wird und nachprüfbar Gründe für den Gesamtvorgang vorhanden sind. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis durch den Letztverbraucher zwingend erforderlich. Der Netzbetreiber muss die Vereinbarung verweigern, wenn die Anforderungen in der Vergangenheit nicht erfüllt wurden und die künftige Erfüllung vom Letztverbraucher nicht plausibel dargelegt werden kann. Denkbare Gründe für eine Änderung in der Netznutzung könnten beispielsweise in technischen Störungen oder einer außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Lage im Basisjahr liegen. Der Letztverbraucher muss durch geeignete Daten dokumentieren, dass er sein Netznutzungsverhalten im Prognosejahr mit hoher Sicherheit der angestrebten Vereinbarung entsprechend anpassen wird. Die Vereinbarung erfolgt im Übrigen unter den Vorbehalten des § 19 Abs. 2 Sätze 17 und 18 StromNEV. Die Regulierungsbehörde behält sich vor, die Erfüllung der Voraussetzungen sowie die Prognosegüte im Rahmen der ex-post-Prüfung einer genaueren Kontrolle zu unterwerfen.

VEREINBARUNGEN BEI INTEGRIERTEN LIEFERANTENRAHMENVERTRÄGEN

10. Welche Form muss eine Zustimmungserklärung des Lieferanten zu Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte für atypische bzw. stromintensive Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 S. 1 bzw. 2 StromNEV zwischen Letztverbrauchern und Netzbetreibern einhalten?

Zum Nachweis ist eine Zustimmung des Lieferanten zu der zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Letztverbraucher konkret abgeschlossenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts in Schriftform erforderlich. Eine nur mündlich erteilte Zustimmungserklärung ist nicht ausreichend. Bei einem späteren Lieferantenwechsel ist eine Zustimmungserklärung des neuen Lieferanten erforderlich.

11. Muss bei einem Lieferantenwechsel eine neue Anzeige erfolgen?

Bei neu geschlossenen oder geänderten Vereinbarungen hat grundsätzlich eine Anzeige zu erfolgen. Folglich ist eine neue Anzeige bei einem Lieferantenwechsel nur dann erforderlich, wenn die Vereinbarung geändert oder neu abgeschlossen wird. In jedem Fall hat eine Mitteilung über den Lieferantenwechsel an die zuständige Regulierungsbehörde zu erfolgen. Für die drei in der Festlegung BK4-13-739 genannten Fallvarianten bedeutet dies im Einzelnen:

1. Im Falle einer Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher mit Zustimmungserklärung des Lieferanten, ist bei einem Lieferantenwechsel eine Zustimmung des neuen Lieferanten erforderlich und der zuständigen Regulierungsbehörde mitzuteilen.

2. Hat der Letztverbraucher dem Lieferanten eine Vollmacht zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Netzbetreiber erteilt, so ist bei einem Lieferantenwechsel eine Zustimmungserklärung des neuen Lieferanten erforderlich und der zuständigen Regulierungsbehörde mitzuteilen. Eine Anzeige ist erforderlich wenn eine neue oder geänderte Vereinbarung abgeschlossen wird.

3. Bei dreiseitig abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Letztverbraucher, Lieferant und Netzbetreiber kann die bestehende Vereinbarung bei einem Lieferantenwechsel vom neuen Lieferanten übernommen werden. Voraussetzung für eine wirksame Vertragsübernahme ist die Zustimmung vom Netzbetreiber, Letztverbraucher, ursprünglichem Lieferanten und neuem Lieferanten. Andernfalls ist eine vollständige Anzeige der neugeschlossenen Vereinbarung erforderlich.

12. Ist eine Vollmacht des Letztverbrauchers für den Lieferanten erforderlich, wenn dieser eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber abschließt?

Wenn der Lieferant eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber abschließt, ist der Lieferant durch den Letztverbraucher hierfür zu bevollmächtigen (vgl. Frage Nr. 11, Fall 2).

13. Ist bei einer neu geschlossenen Vereinbarung, beispielsweise aufgrund von Lieferanten-, Netzbetreiber- oder Spannungswechsel, eine erneute Anzeige erforderlich?

Sofern beispielsweise wegen eines Lieferanten-, Netzbetreiber- oder Spannungswechsels eine Vereinbarung neu geschlossen wird, hat grundsätzlich eine vollständige Anzeige bei der zuständigen Regulierungsbehörde zu erfolgen.

GESCHLOSSENE VERTEILERNETZE

14. Gelten für geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 Abs. 2 und 3 EnWG gesonderte Bestimmungen in Hinblick auf § 19 Abs. 2 S. 1 bzw. 2 StromNEV?

Geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 Abs. 2 und 3 EnWG sind Elektrizitätsversorgungsnetze im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG. Grundsätzlich sind diese für Zwecke der Bestimmung individueller Netzentgelte vergleichbar zu Netzen der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 17 EnWG) zu betrachten. Insbesondere können Letztverbraucher, die an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 bzw. S. 2 StromNEV haben.

NETZENTGELTE FÜR ATYPISCHE NETZNUTZUNG (§ 19 ABS. 2 SATZ 1 STROMNEV)

WIRKSAMKEITSDAUER DER ANZEIGE

15. Wann müssen Vereinbarungen über Netzentgelte für atypische Netznutzung, für die bis zum Jahr 2013 ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, erstmals angezeigt werden?

Nach Auslaufen der im Beschluss festgehaltenen Genehmigungsdauer müssen Vereinbarungen über Netzentgelte für atypische Netznutzung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres, ab dem die Anzeige gelten soll, neu abgeschlossen und angezeigt werden.

Dies bedeutet beispielsweise für Anträge, die ab dem Jahr 2013 gestellt wurden und deren Genehmigung bis zum 31.12.2013 befristet wurde, dass eine neue Vereinbarung abgeschlossen und spätestens bis zum 30.09.2014 angezeigt werden muss, um übergangslos auch für das Kalenderjahr 2014 in den Genuss der Regelung zu kommen. Für Genehmigungen die beispielsweise bis zum 31.12.2014 laufen bedeutet dies, dass der Abschluss einer neuen Vereinbarung und deren Anzeige für das Jahr 2015 erforderlich wären.

16. Ist bei Vereinbarungen aus den Jahren 2011 und 2012, für die eine Genehmigung erteilt wurde, nach Auslaufen der Genehmigung im Rahmen des Anzeigeverfahrens ab dem 1. Januar 2014 neben den Erheblichkeitsschwellen auch die Mindestverlagerung in Höhe von 100 kW zu berücksichtigen?

Ja, die Einhaltung der Mindestverlagerung in Höhe von 100 kW ist bei Abschluss der neuen Vereinbarung mit einem erstmaligen Geltungszeitraum ab dem 1. Januar 2014 und deren Anzeige neben der Einhaltung aller anderen Voraussetzungen zwingend erforderlich.

BERECHNUNG DER HOCHLASTZEITFENSTER

17. Können mehrere Hochlastzeitfenster die festgelegte Maximaldauer von 10 Stunden je Tag in Summe überschreiten?

Die Maximaldauer der 10 Stunden-Grenze bezieht sich auf die Summe der Hochlastzeitfenster je Tag und darf nicht überschritten werden.

18. Ist es im Falle des Bestehens mehrerer Hochlastzeitfenster möglich, diese jeweils auf drei Stunden auszudehnen?

Ja, die Ausdehnung auf drei Stunden gilt für jedes ermittelte Hochlastzeitfenster separat. Die Maximalgrenze von 10 Stunden je Tag darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

19. Welcher Maximalwert ist bei mehreren Hochlastzeitfenstern heranzuziehen?

Es ist immer der höchste Wert bei gleichzeitiger Betrachtung aller Hochlastzeitfenster als Maximalwert für die Bestimmung der 5%-Trennlinie heranzuziehen.

20. Welche Tage sind bei der Berechnung der Hochlastzeitfenster konkret ausgenommen?

Bei der Bildung der Maximalwertkurve werden zunächst alle Viertelstunden-Maximalwerte berücksichtigt. Als Hochlastzeitfenster werden Feiertage, die für das gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers gelten sowie der Zeitraum vom 24.12. bis einschließlich zum 01.01. allerdings nicht angewendet.

21. Wie ist die Begrenzung eines Hochlastzeitfensters vorzunehmen, wenn dieses nach Bestimmung der 5 %-Trennlinie 10 Stunden überschreitet?

Die Begrenzung eines Hochlastzeitfensters, das bei Bestimmung der 5 %-Trennlinie 10 Stunden überschreitet, muss nach sachgerechten Kriterien erfolgen. Sachgerecht ist es, den Abstand zur Jahreshöchstlast von der 5 %-Trennlinie ausgehend sukzessive zu reduzieren, bis das Hochlastzeitfenster einen Wert erreicht, der 10 Stunden nicht überschreitet.

INDIVIDUELLE NETZENTGELTE (§ 19 ABS. 2 SATZ 2 STROMNEV)

BENUTZUNGSSTUNDENZAHL

22. Wie wird die Benutzungsstundenzahl berechnet?

Die Zahl der Benutzungsstunden (h) ergibt sich aus der Gesamtarbeit, gemessen in einer bestimmten Zeitspanne (vorliegend innerhalb eines Kalenderjahres), dividiert durch die Höchstlast innerhalb dieser Zeitspanne.

Beispiel:

Jahresverbrauch 2013: 20.000.000 kWh

maximale Leistung 2013: 2.500 kW

Benutzungsstunden 2013: $20.000.000 \text{ kWh} / 2.500 \text{ kW} = 8.000 \text{ h}$.

PFLICHTEN DES NETZBETREIBERS

23. Welche Informationen erhält der Letztverbraucher bei der Berechnung des physikalischen Pfads vom Netzbetreiber?

Der Netzbetreiber, an dessen Netz der Letztverbraucher angeschlossen ist, ist nicht zu einer betriebsmittelscharfen Offenlegung der Kostenkomponenten verpflichtet. Allerdings hat der Netzbetreiber die erforderlichen Unterlagen für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV dem Letztverbraucher zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat er die folgenden Kalkulationsbestandteile offenzulegen: Kosten für Verlustenergie, Kosten für Netzreservekapazität, Kosten für die vorgelagerte Netzebene, Kosten für den physikalischen Pfad (Betriebsmittel). Gleichfalls gilt dies für den vorgelagerten Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber. Ansprechpartner des Letztverbrauchers ist dabei der Netzbetreiber mit dem der Letztverbraucher seinen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat.

24. Ist der Netzbetreiber verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem Letztverbraucher offenzulegen?

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Allerdings sind die Kalkulationsbestandteile so aufzubereiten, dass die Berechnung des individuellen Entgelts nachvollzogen werden kann.

25. Ist im Falle der Bildung des physikalischen Pfads in ein vorgelagertes Netz auch der vorgelagerte Netzbetreiber zur Bereitstellung von Informationen an den Letztverbraucher oder den nachgelagerten Netzbetreiber verpflichtet?

Es besteht eine Mitwirkungspflicht gem. § 20 Abs. 1a S. 4 EnWG des vorgelagerten Netzbetreibers gegenüber dem nachgelagerten Netzbetreiber. Dies beinhaltet alle Informationen, die unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erforderlich sind, um den physikalischen Pfad zu berechnen.

26. Kann der Letztverbraucher die Berechnung verschiedener physikalischer Pfade verlangen und wer trägt die Kosten für die Berechnung?

Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, für den Letztverbraucher auf Anfrage die Berechnungen der Kosten eines physikalischen Pfads sowohl bis zur nächsten geeigneten Erzeugungsanlage, als auch bis zu einem geeigneten Netzknoten vorzunehmen. Der Netzbetreiber ist dabei verpflichtet, den aufgrund seiner Erfahrungen voraussichtlich jeweils günstigsten Pfad zu wählen. Die Kosten für diese Berechnungen trägt der Netzbetreiber. Der Letztverbraucher kann seinen Netzbetreiber mit der Berechnung zusätzlicher physikalischer Pfade beauftragen. Für die Berechnung jedes weiteren physikalischen Pfads kann der Netzbetreiber dem Letztverbraucher ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Der Letztverbraucher hat die Kosten für weitere Berechnungen auch dann zu tragen, wenn der erste Pfad für ihn nicht der kostengünstigste war, sofern das Verhalten des Netzbetreibers bei der ersten Berechnung eines physikalischen Pfads nicht missbräuchlich war.

DEFINITION DER ABNAHMESTELLE

27. Was ist unter einem Entnahmepunkt im Sinne von § 2 Nr. 1 StromNEV zu verstehen?

Der Entnahmepunkt ist der abrechnungsrelevante, zähltechnische Punkt an dem ein Letztverbraucher Strom aus dem Netz übernimmt. In der Regel entspricht dies der Entnahmestelle im Sinne von § 2 Nr. 6 StromNEV. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine zusammengefasste Entnahmestelle als Entnahmepunkt betrachtet werden ("Pooling").

28. Unter welchen Voraussetzungen sind mehrere Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle zusammenzufassen?

Entnahmepunkte sind bei simultaner Erfüllung der in § 2 Nr. 1 StromNEV genannten Bedingungen zu einer Abnahmestelle zusammenzufassen (vgl. Fallbeispiele zur Bildung von Abnahmestellen am Ende der FAQ).

29. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Abnahmestelle und einer Entnahmestelle?

Die Begriffe der Entnahmestelle und der Abnahmestelle werden legislativ unterschiedlich definiert (§ 2 Nr. 1 bzw. § 2 Nr. 6 StromNEV). Daher sind die Begriffe der Entnahmestelle und der Abnahmestelle nicht identisch. Folglich können Entnahmestellen und Abnahmestellen voneinander abweichen. Eine Abnahmestelle kann grundsätzlich aus einem oder mehreren Entnahmepunkten bestehen (§ 2 Nr. 1 StromNEV).

Generell wird je Entnahmestelle ein Netzentgelt erhoben. Mit der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts, hat der Ordnungsgeber indes den § 17 Abs. 2a StromNEV eingefügt. Unter dem Begriff „Pooling“ ist die zeitgleiche Abrechnung mehrerer durch ein und denselben Netznutzer genutzten Stromentnahmestellen zu verstehen. Dabei werden mehrere an das vorgelagerte Netz angeschlossene Entnahmestellen zum Zwecke der Berechnung des Jahresleistungsentgeltes zu einer Entnahmestelle zusammengeführt. Demnach richtet sich die abrechnungsrelevante Leistungsspitze beim Bezug der Elektrizität an der „zusammengefassten Entnahmestelle“ und nicht an jedem Entnahmepunkt separat.

Die Voraussetzungen für das Zusammenfassen von Entnahmestellen (Pooling) auf der einen und von Entnahmepunkten zu Abnahmestellen auf der anderen Seite sind separat zu prüfen. Dies bedeutet, dass das Pooling von Entnahmestellen für Zwecke der Berechnung des Jahresleistungsentgeltes nicht unmittelbar auf die Zusammenfassung von Entnahmepunkten zu einer Abnahmestelle übertragbar ist. In der Regel sind allerdings, sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Abnahmestelle dem nicht entgegenstehen, Entnahmepunkte ggf. nach Maßgabe des § 17 Abs. 2a StromNEV zu einer Entnahmestelle zusammenzuführen. Diese gepoolte Entnahmestelle bildet dann mit etwaigen weiteren (nicht poolbaren) Entnahmepunkten die Abnahmestelle (vgl. Fallbeispiele zur Bildung von Abnahmestellen am Ende der FAQ).

30. Besteht ein Unterschied zwischen dem Begriff der Abnahmestelle und dem Begriff des für die Bildung des physikalischen Pfades maßgeblichen Netzanschlussanschlusspunktes?

Ja. Die Abnahmestelle beschreibt die Zusammenfassung mehrerer Entnahmepunkte in einem engen räumlichen Zusammenhang (z.B. ein Betriebsgelände). Der Netzanschlusspunkt ist der Ort der technischen Verbindung eines Entnahmepunktes mit dem vorgelagerten Netz und damit der virtuelle Anfangspunkt einer eigenen Direktleitung (die auf Basis bestehender Leitungswege kalkuliert wird). Sind mehrere Entnahmepunkte in einer Abnahmestelle vorhanden, ist grundsätzlich jeder Entnahmepunkt als separater Netzanschlusspunkt zu berücksichtigen.

Die Bildung der Direktleitung muss dann den Kriterien einer tatsächlichen Umsetzung folgen. Das heißt die Leitungen von verschiedenen Netzanschlusspunkten können ab einem geeigneten Knoten gebündelt in einer Leitung fortgeführt werden. Netzanschlusspunkte, die lediglich der Absicherung mit zusätzlichen Verbindungen, beispielsweise zu Revisionszeiten, benötigt werden und nicht der regelmäßigen Stromversorgung dienen, müssen bei der Berechnung des Pfades nicht berücksichtigt werden.

31. Wann ist ein räumlicher Zusammenhang der elektrischen Einrichtungen gegeben?

Von einem räumlichen Zusammenhang ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die Entnahmepunkte auf einem als Einheit erscheinenden, räumlich in sich geschlossenen Betriebsgelände befinden.

32. Wann ist ein physikalischer Zusammenhang der elektrischen Einrichtungen gegeben?

Ein physikalischer Zusammenhang erfordert im Unterschied zur bisherigen Beschlusspraxis keine galvanische Verbindbarkeit mehr. Dies bedeutet, dass für die Feststellung eines physikalischen Zusammenhangs die Möglichkeit der Übertragung von elektrischer Energie zwischen zwei Entnahmepunkten bereits ausreichend ist. Somit ist beispielsweise bereits ein physikalischer Zusammenhang festzustellen, wenn mehrere Entnahmepunkte auf verschiedenen Spannungsebenen über Transformatoren miteinander verbunden sind. Ein physikalischer Zusammenhang ist demgegenüber nicht mehr gegeben, wenn Betriebsteile durch vollständig separate Stromkreise versorgt werden, die auch nicht z. B. über Transformatoren verbunden werden können (vgl. Fallbeispiele zur Bildung von Abnahmestellen am Ende der FAQ).

33. Können Entnahmepunkte in unterschiedlichen Netz- und Umspannebenen Teil einer Abnahmestelle sein?

Entnahmepunkte in unterschiedlichen Netz- und Umspannebenen bilden gemeinsam eine Abnahmestelle, wenn sämtliche Voraussetzungen (räumlicher und physikalischer Zusammenhang; etc.) erfüllt sind. Die sich aus dieser zusammengefassten Abnahmestelle ergebenden Verbrauchsdaten sind für die Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV heranzuziehen (Jahreshöchstlast und Jahresarbeit, sowie bei der Berechnung der Benutzungsstundenzahl). Die Bildung der Abnahmestelle hat indes keine Auswirkung auf die nach § 17 Abs. 2a StromNEV für die Berechnung der allgemeinen Netzentgelte zusammenzufassenden Entnahmestellen (vgl. Fallbeispiele zur Bildung von Abnahmestellen am Ende der FAQ).

34. Sind Einspeisepunkte, die ausschließlich für die Einspeisung elektrischer Energie genutzt werden mit Entnahmepunkten bei der Bildung einer Abnahmestelle zusammenzufassen?

Teil einer Abnahmestelle ist jeder Einspeisepunkt der Bestandteil der räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände ist. Insofern ist ein Einspeisepunkt mit den Entnahmepunkten der Abnahmestelle zusammengefasst zu betrachten.

Wenn ein Einspeisepunkt einer Erzeugungsanlage vollständig von einer Abnahmestelle entkoppelt ist, ist dieser nicht Teil der elektrischen Einrichtungen der Abnahmestelle. Er ist daher nicht mit den Entnahmepunkten der Abnahmestelle zusammenzufassen, da bereits kein physikalischer Zusammenhang auf dem Betriebsgelände besteht (vgl. Fallbeispiele zur Bildung von Abnahmestellen am Ende der FAQ).

35. Sind bei der Ermittlung der Abnahmestelle die Entnahmepunkte von Unternehmen, die im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, zu berücksichtigen?

Bei der Ermittlung der Abnahmestelle kommt es auf die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis über die Entnahmepunkte an. Für das Bestehen einer solchen wirtschaftlichen Dispositionsbefugnis können auch konzernrechtliche Vorgaben maßgeblich sein.

36. Besteht ein Wahlrecht bei der Zusammenfassung von Entnahmepunkten zu einer Abnahmestelle?

Die Abnahmestelle ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen, um eine Optimierung fernab tatsächlicher Gegebenheiten auszuschließen. Alle Entnahmepunkte, die die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung erfüllen, sind zu einer Abnahmestelle zusammen zu fassen. Ein Wahlrecht besteht nicht.

ABRECHNUNGSRELEVANTER ZÄHLPUNKT IN KUNDENANLAGEN

37. Besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt für Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage auch dann, wenn die Kundenanlage insgesamt diese Voraussetzungen nicht erfüllt?

Für einen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV benötigt der betreffende Letztverbraucher zunächst zwingend einen eigenen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gemäß § 20 Abs. 1d EnWG. Für die Ermittlung des Anspruchs eines individuellen Netzentgelts ist auf das Erreichen der Voraussetzungen am abrechnungsrelevanten Zählpunkt des Letztverbrauchers abzustellen. Das Messergebnis am Zählpunkt der Kundenanlage ist unerheblich.

ERMITTLUNG GEEIGNETER ERZEUGUNGSANLAGE

38. Welche Voraussetzungen muss eine Erzeugungsanlage erfüllen um für die Bildung des physikalischen Pfads in Betracht zu kommen?

Für die Bildung eines physikalischen Pfads kommen grundsätzlich alle Erzeugungsanlagen in Betracht, deren konstant verfügbare Leistung in der Lage ist, die vertraglich vereinbarte Höchstleistung des Letztverbrauchers kontinuierlich abzudecken und die eingespeiste elektrische Energie physikalisch einem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne von § 3 Nr. 16 EnWG zur Verfügung zu stellen. Die konstant verfügbare Leistung ist insbesondere dann ausreichend, wenn die Nennleistung der Erzeugungsanlage den vertraglich maximal vereinbarten Leistungsbezug des Letztverbrauchers übersteigt.

Wenn die maximale Nennleistung der Erzeugungsanlage von dieser aus technischen Gründen (z.B. Stillstandszeiten aufgrund von Wärmeführung bei Prozesswärmenutzung) oder aufgrund von meteorologischen Gründen nicht kontinuierlich über das ganze Jahr erbracht werden kann (z. B. Laufwasserkraftwerke), muss zumindest die regelmäßig mindestens verfügbare Leistung der Erzeugungsanlage den vertraglich vereinbarten Leistungsbezug des Letztverbrauchers übersteigen. Bei der regelmäßig mindestens verfügbaren Leistung der Erzeugungsanlage sind kurzzeitige Leistungssenken, bspw. wegen Wartungsarbeiten oder außergewöhnlicher, vorübergehender leistungsreduzierender Effekte, nicht zu berücksichtigen. Neben klassischen Grundlastkraftwerken kommt jede Erzeugungsanlage, die diese Kriterien erfüllt, für die Bildung eines physikalischen Pfads in Betracht (z. B. Gaskraftwerke). Die

mindestens regelmäßig zur Verfügung stehende Leistung kann durch eine Bestätigung des Kraftwerksbetreibers festgestellt werden.

Stillgelegte Kraftwerke dürfen nicht zur Pfadberechnung herangezogen werden. Kraftwerke deren Stilllegung beabsichtigt ist und Kraftwerke deren Stilllegung untersagt wurde dürfen nicht zur Pfadberechnung herangezogen werden, es sei denn der Nachweis (Bestätigung des Kraftwerksbetreibers) wird erbracht, dass das Kraftwerk tatsächlich in der Lage ist, mindestens für den Geltungszeitraum der Vereinbarung kontinuierlich Bandlast zu liefern.

Eigenerzeugungskapazitäten von Industriekunden können zur Berechnung des physikalischen Pfads nicht herangezogen werden.

39. Wann ist eine Erzeugungsanlage als Eigenerzeugungsanlage im Sinne von Nr. 38 der FAQ anzusehen?

Jede Erzeugungsanlage, die ihre elektrische Energie nicht vollständig und unmittelbar physikalisch in ein Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne von § 3 Nr. 16 EnWG abgibt, sondern ganz oder zumindest teilweise auch unmittelbar in den Produktionsprozess einspeist, ist eine Eigenerzeugungsanlage. Eine solche Anlage ist nicht für die Berechnung eines physikalischen Pfads geeignet, da ihre Kapazitäten dem Elektrizitätsversorgungsnetz von vornherein nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

40. Ist es möglich, den physikalischen Pfad zu einer geeigneten Erzeugungsanlage im Netz eines anderen Netzbetreibers zu bilden? Ist in einem solchen Fall der physikalische Pfad durchgehend bis zur Erzeugungsanlage oder bis zum Netzknoten zu berechnen, an dem der Letztverbraucher angeschlossen ist?

Eine Erzeugungsanlage, die grundsätzlich als geeignet im vorstehend dargestellten Sinne anzusehen ist, kommt auch dann für die Bestimmung eines physikalischen Pfads in Betracht, wenn sie mit dem Verteilnetz eines Netzbetreibers verbunden ist, der nicht Netzbetreiber des Letztverbrauchers ist. Der Netzbetreiber ist für die Berechnung des physikalischen Pfads zur Mitwirkung verpflichtet. Dies gilt auch für die Berechnung des physikalischen Pfads bis zu einem geeigneten Netzknoten.

41. Ist es möglich, für die Berechnung des physikalischen Pfads auch mehrere Erzeugungsanlagen gleichzeitig zu betrachten, sofern kein wirtschaftlich darstellbarer Pfad zu einer einzelnen Erzeugungsanlage mit hinreichend großer, konstant verfügbarer Leistung existiert?

Der physikalische Pfad ist entweder bis zur nächstgelegenen, geeigneten Erzeugungsanlage oder alternativ bis zu einem geeigneten Netzknotenpunkt zu bilden. Die Betrachtung mehrerer Erzeugungsanlagen ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme kommt allerdings dann in Betracht, wenn mehrere Erzeugungsanlagen eines Kraftwerksbetreibers in die gleiche Sammelschiene einspeisen und in der Summe in der Lage sind, den Energiebedarf des Letztverbrauchers kontinuierlich abzudecken. Diese Erzeugungsanlagen können dann wie ein einzelnes Kraftwerk mit mehreren Kraftwerksblöcken behandelt werden.

42. Können Erzeugungsanlagen innerhalb einer Kundenanlage, die nicht unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind, als geeignete Erzeugungsanlage in Betracht kommen?

Erzeugungsanlagen innerhalb von Kundenanlagen die nicht unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind, sind keine geeigneten Erzeugungsanlagen, da sie ihre Kapazitäten nicht uneingeschränkt physikalisch einem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne von § 3 Nr. 16 EnWG zur Verfügung stellen. Überschussstrom ist nicht als regelmäßig verfügbare Kapazität einzuordnen.

Erzeugungsanlagen die sich zwar räumlich innerhalb einer Kundenanlage befinden, jedoch vollständig entkoppelt über eine eigene Ausspeisestelle (Zählpunkt) ihre elektrische Energie vollständig physikalisch einem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne von § 3 Nr. 16 EnWG zur Verfügung stellen, können indes geeignete Erzeugungsanlagen sein.

ERMITTLUNG GEEIGNETER NETZKNOTEN

43. Ist ein Netzknoten, der sich innerhalb einer Netzebene befindet und keine Übergabe zwischen zwei Netzebenen ermöglicht, für die Bildung des physikalischen Pfads geeignet?

Nein, bei der Bildung des physikalischen Pfads können nur Netzknotenpunkte herangezogen werden, die eine Übergabe zwischen zwei Netzebenen ermöglichen.

BERECHNUNG PHYSIKALISCHER PFAD

44. Wie sind die für die Bildung des physikalischen Pfads erforderlichen Betriebsmittel zu bestimmen?

Grundsätzlich sind die für die Bildung des physikalischen Pfads erforderlichen Betriebsmittel auf Basis der günstigsten, bestehenden Trasse bis zu einer geeigneten Erzeugungsanlage bzw. bis zu einem geeigneten Netzknotenpunkt zu bestimmen. Die Kosten der Betriebsmittel werden dabei dem Anteil der vereinbarten Anschlusskapazität an der Gesamtkapazität entsprechend berechnet.

45. Gelten die Vorschriften nach §§ 4 ff. StromNEV für die Berechnung der CAPEX (Kapitalkosten) auch dann, wenn keine hinreichenden Daten zu den Betriebsmitteln vorliegen?

Die Vorschriften nach §§ 4 ff. StromNEV gelten. Es ist grundsätzlich eine individuelle Kostenzuordnung vorzunehmen. Für die Berechnung der CAPEX (Kapitalkosten) des physikalischen Pfads kann der Netzbetreiber wahlweise aus Vereinfachungsgründen oder aufgrund fehlender Daten auf die aktuell durchschnittlichen Beschaffungskosten zurückgreifen.

46. Kann für die Berechnung der OPEX (Betriebskosten) eines physikalischen Pfads eine Schlüsselung oder ein pauschaler Ansatz gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV angewendet werden, wenn eine direkte Zuordnung von OPEX zu Betriebsmitteln nicht möglich ist?

Für die Berechnung der OPEX (Betriebskosten) eines physikalischen Pfads ist die Anwendung pauschaler Ansätze gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV nicht sachgerecht, da sich diese auf Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen beziehen. Es ist auf die Betriebskostenverhältnisse der bestehenden

Leitung abzustellen. Wenn die direkte Zuordnung von OPEX zu den Betriebsmitteln nicht möglich ist, sollten zur Ermittlung entsprechender Durchschnittswerte die OPEX der jeweiligen Netzebenen auf die Leitungskilometer bzw. Umspannstationen geschlüsselt werden.

47. Wie ist mit singular genutzten Betriebsmitteln gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV im Rahmen der Berechnung des physikalischen Pfads zu verfahren?

Die singular genutzten Betriebsmittel entsprechen im Allgemeinen technisch dem physikalischen Pfad bis zum nächsten Netzknotenpunkt. Wenn Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 StromNEV vereinbart sind, werden die Betriebsmittel für den physikalischen Pfad erst ab dem Netzknotenpunkt berechnet, an dem die singuläre Nutzung endet. Beide Positionen sind zu addieren.

48. Ist Netzreserve nur für den Ausfall der Erzeugungsanlage oder auch für die Betriebsmittel des physikalischen Pfads anzusetzen?

Der Ansatz von Netzreservekapazität dient dem Zweck den fiktiven Ausfall einer Erzeugungsanlage abzubilden. Stehen innerhalb einer geeigneten Erzeugungsanlage mehrere Blöcke mit jeweils ausreichender Kapazität für die kontinuierliche Abdeckung des Energiebedarfs des Letztverbrauchers zur Verfügung, ist Netzreservekapazität nicht erforderlich. Netzreservekapazität ist auch dann nicht erforderlich, wenn ein zusätzlicher physikalischer Pfad zu einem Kraftwerk angenommen wird, dass als Reservekraftwerk dienen kann.

Bei Bestimmung des physikalischen Pfads zum nächsten Netzknotenpunkt anstelle einer Erzeugungsanlage sind Kosten für Netzreservekapazität nur für Betriebsmittel des Übertragungsnetzes anzusetzen.

49. Welche Preiskategorie ist für die Netzreservekapazität anzusetzen (0-200h/a; 200-400h/a; 400-600h/a)?

Als Preiskategorie für Netzreservekapazität sind die üblichen Revisionsausfallzeiten der herangezogenen Erzeugungsanlagen anzusetzen (z. B. 400-600h/a). Allerdings dürfen für Netzreservekapazität maximal Kosten in Höhe von 10 % der allgemeinen Netzentgelte angesetzt werden.

Die FAQ bildet den gegenwärtigen Stand der Überlegungen ab und wird bei Bedarf um weitere Klarstellungen ergänzt. Bei Änderungen der rechtlichen Grundlagen sind Anpassungen vorbehalten.

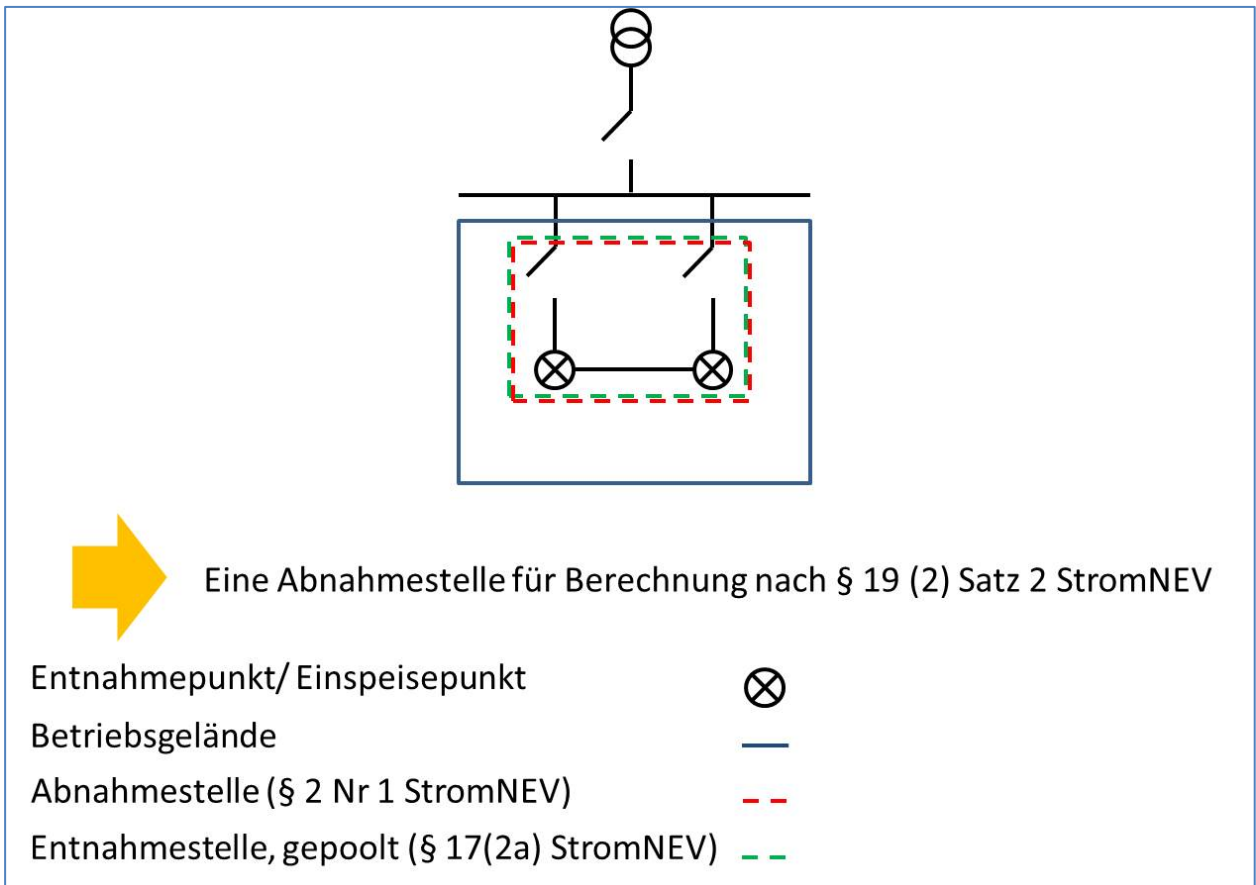
Bonn, den 24.06.2014

FALLBEISPIELE ZUR BILDUNG VON ABNAHMESTELLEN

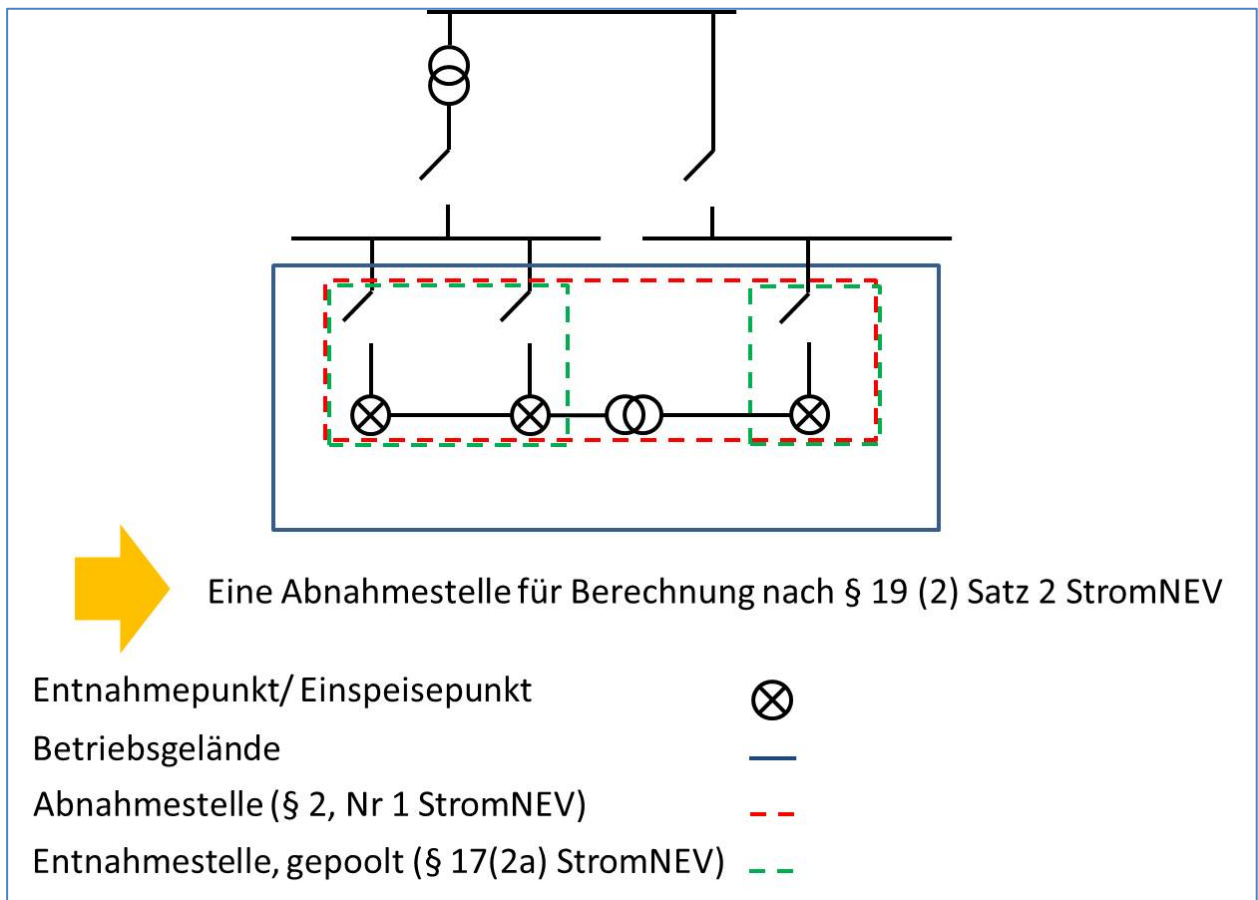
FALLBEISPIELE FÜR DIE KRITERIEN ZUR ZUSAMMENFASSUNG VON ENTNAHMEPUNKTEN ZU ABNAHMESTELLEN

Im Folgenden werden Fallbeispiele für die Bildung einer Abnahmestelle im Sinne von § 2 Nr. 1 StromNEV in Abgrenzung zu § 17 Abs. 2a StromNEV dargestellt.

Beispiel 1: Abnahmestelle § 2 Nr. 1 StromNEV = Entnahmestelle § 17 (2a) StromNEV



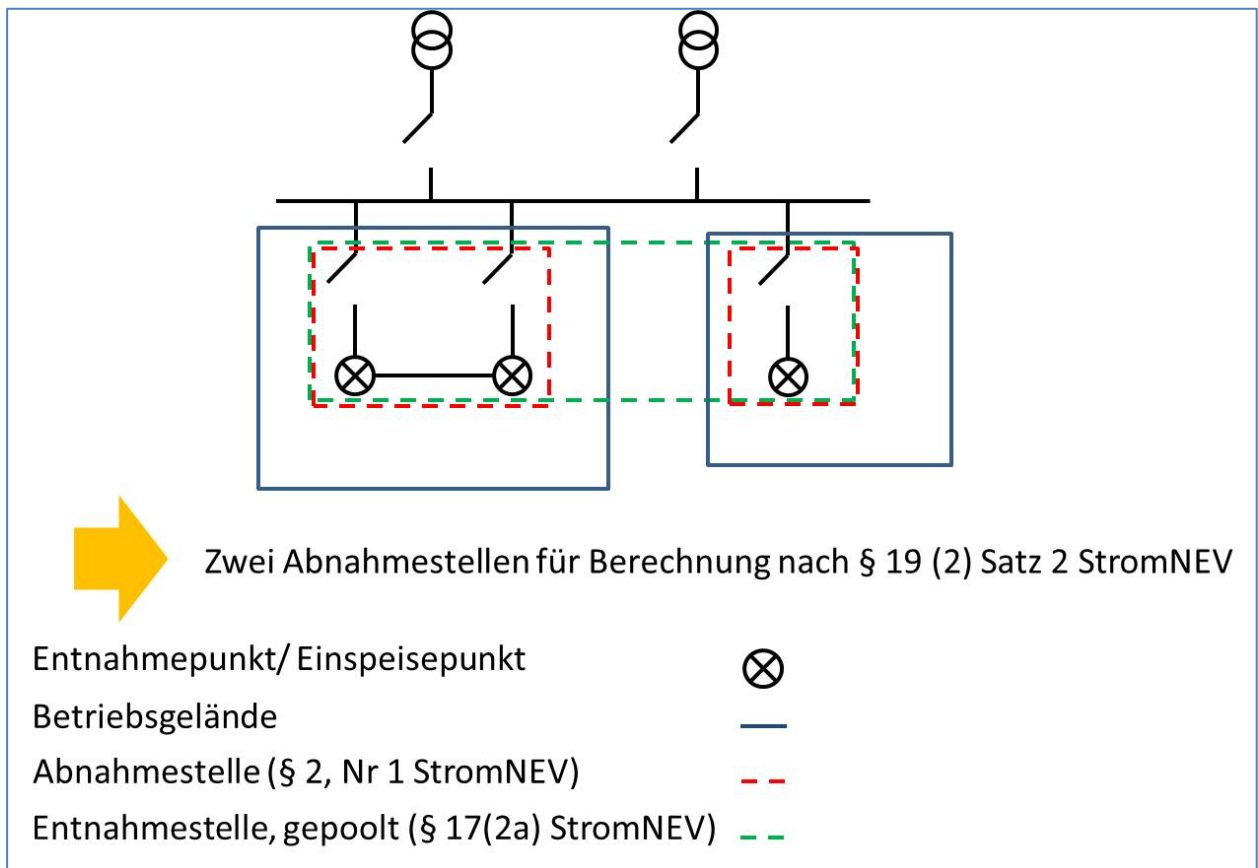
Beispiel 2: Abnahmestelle § 2 Nr. 1 StromNEV > Entnahmestelle § 17 (2a) StromNEV



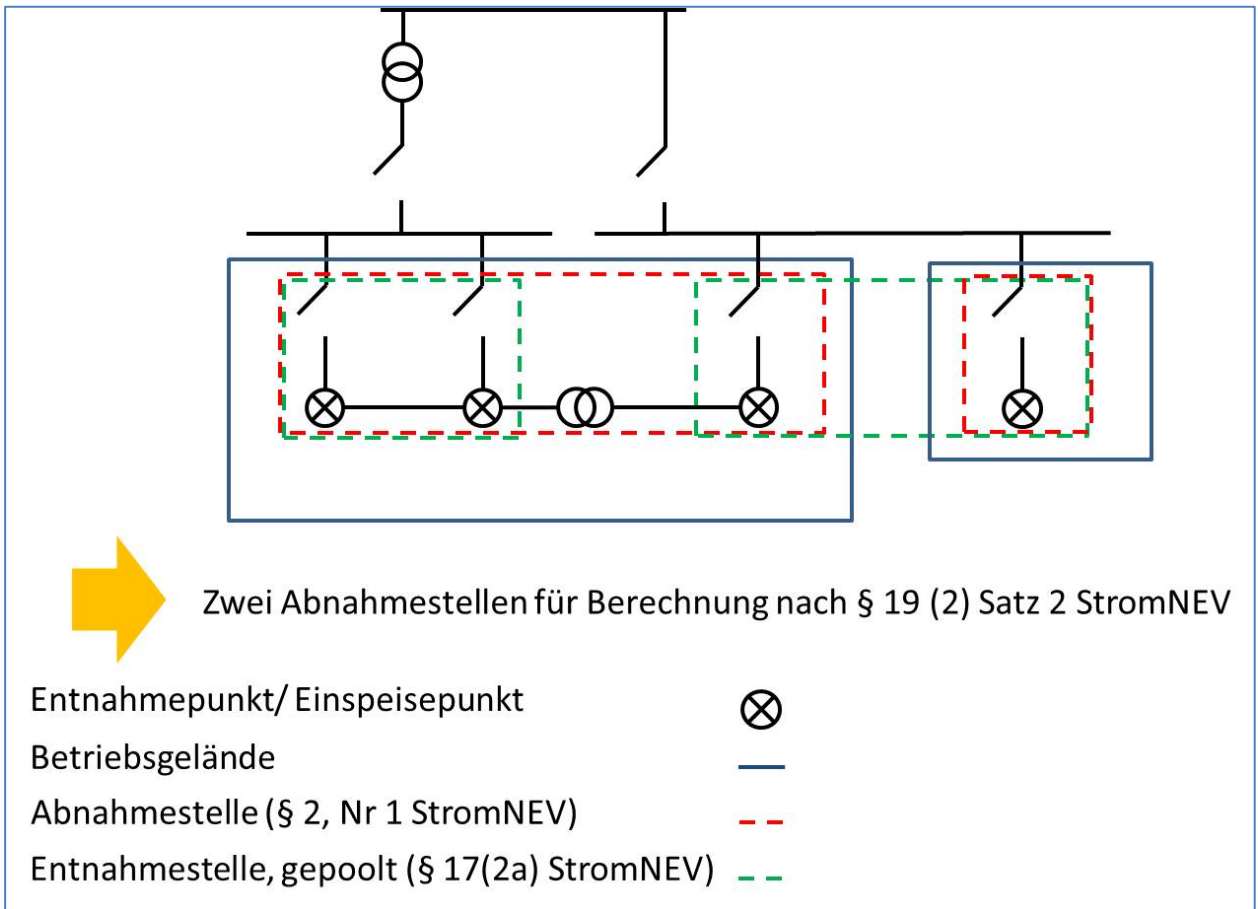
Eine Abnahmestelle für Berechnung nach § 19 (2) Satz 2 StromNEV

- Entnahmepunkt/ Einspeisepunkt \otimes
- Betriebsgelände —
- Abnahmestelle (§ 2, Nr 1 StromNEV) - - -
- Entnahmestelle, gepoolt (§ 17(2a) StromNEV) - · -

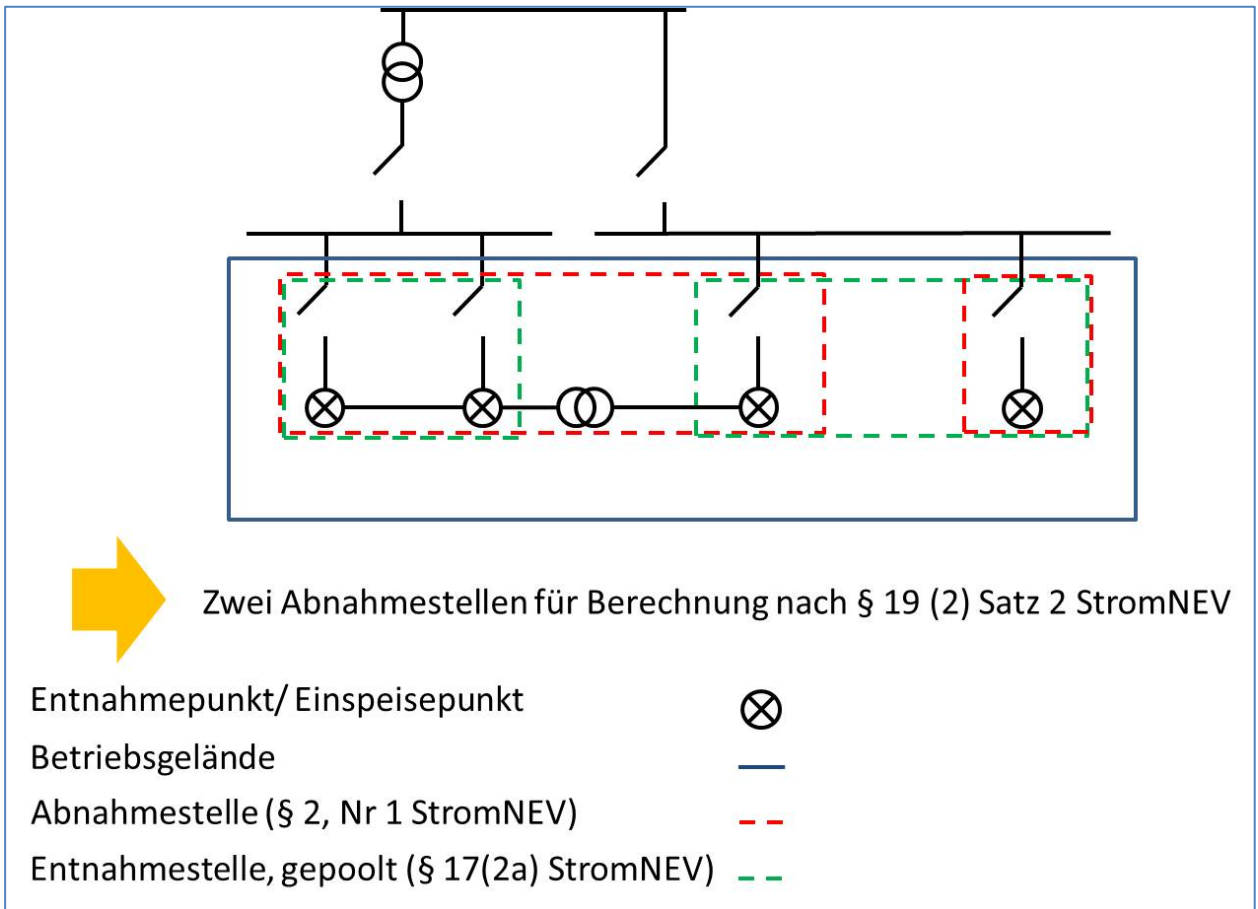
Beispiel 3: Abnahmestelle § 2 Nr. 1 StromNEV < Entnahmestelle § 17 (2a) StromNEV



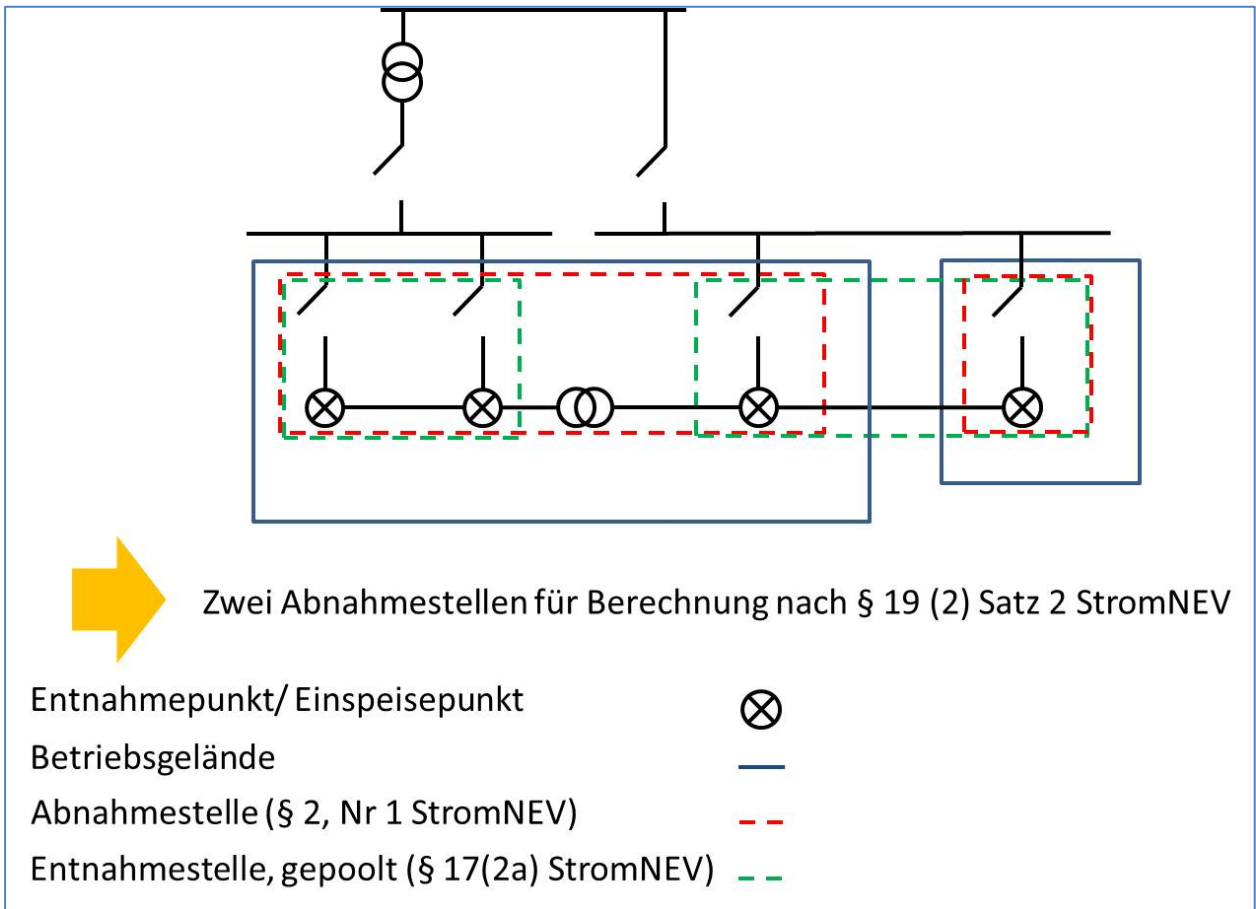
Beispiel 4: Kombination Beispiel 2 und Beispiel 3



Beispiel 5: Ein Betriebsgelände (zum Teil) ohne physikalischen Zusammenhang



Beispiel 6: Zwei Betriebsgelände mit physikalischem Zusammenhang



Beispiel 7: Entnahmepunkte mit Anschluss an verschiedene Netzknoten

